

1. Afforestation and forest management

- 1.1. Site preparation, Soil improvement and fertilizing
- 1.2. Forest reproductive material, seed and planting
- 1.3. Tree nurseries, woody plants
- 1.4. Christmas tree cultivation
- 1.5. Care of seedlings, saplings and young trees

2. Forest conservation

- 2.1. Machinery, equipment, materials and systems for forest care
- 2.2. Fire monitoring and firefighting

3. Harvest and extraction of timber

- 3.1. Felling and limbing
- 3.2. Logging
- 3.3. Fuels and lubricants for forest machines and two-stroke powered equipment
- 3.4. Special hydraulic and pneumatic systems for forest machinery
- 3.5. Engines and vehicles components
- 3.6. Loading cranes, grabs, rotators and other accessories for log haulage vehicles
- 3.7. Rope technology, hoists

4. Timber transport vehicles and other transport vehicles, off-road

- 4.1. Long-cut and short-cut timber transporters
- 4.2. Fork-lift trucks, telescope-lift trucks, work platforms, access ramps
- 4.3. Off-road vehicles and quads

5. Log conservation

- 5.1. Equipment for log storage and transshipment
- 5.2. Equipment, systems and chemicals for timber protection
- 5.3. Irrigation systems for timber conservation

6. Forest road/ track construction and maintenance

- 6.1. Machinery and equipment for forest road and track construction and maintenance
- 6.2. Machinery and equipment for snow clearance
- 6.3. Signposting, marking and routing of roads and tracks

7. Timber processing, firewood machinery

- 7.1. Limbing machinery and debarking
- 7.2. Technology for measuring, controlling and optimizing
- 7.3. Machinery for clipping, cutting and reducing
- 7.4. Machinery for conveying

8. Timber processing, energy wood technology

- 8.1. Mobile sawmills and equipment
- 8.2. Sawmill technology

9. Horticulture and landscape management, municipal technology

- 9.1. Machinery for maintenance of green areas and slopes
- 9.2. Machinery, equipment and accessories for arboriculture and climbing technology
- 9.3. Machinery, equipment for the removal of tree stumps
- 9.4. Municipal technology
- 9.5. Recreational facilities and playgrounds

10. Wood energy

- 10.1. Wood heating technology
- 10.2. Preparation, storage and transportation of energy wood
- 10.3. Short-rotation forestry

11. EDP, measurement, information, management and communication in forestry

- 11.1. Electronic data-processing systems, GPS/GIS, navigation, app
- 11.2. Drone technology including EDP
- 11.3. Round timber measurement, determining of volume and weight
- 11.4. Timber marking and numbering, aids for marking and signing paint
- 11.5. Communication technology

12. Safety and health at work, clothing, first aid

- 12.1. Protective clothing and equipment
- 12.2. First aid, rescue and emergency

13. Service and information

- 13.1. Forestry training and education
- 13.2. Specialist publishers, trade press and technical literature
- 13.3. Companies in the field of forestry, horticulture and landscape management
- 13.4. Services in the field of renewable energies
- 13.5. Timber logistics and trading
- 13.6. Banks and insurance
- 13.7. Insurance claims adjuster and assessor
- 13.8. Certification
- 13.9. Associations, organisations and other service providers

14. Machinery and Equipment

- 14.1. Manual forestry equipment
- 14.2. Workshop Equipment and demand
- 14.3. Wheels, chains, tapes
- 14.4. Second-hand machinery

15. Food service

16. Others

Besondere Ausstellungsbedingungen der FORST live 2023 und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH / *Special terms and conditions for exhibiting at FORST live 2023 and the security regulations of Messe Offenburg-Ortenau GmbH*

- Allgemeine Ausstellungsbedingungen / *General Terms and Conditions for Exhibiting***

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitig Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen.

This lease contract on the General Terms and Conditions for Fairs and Exhibitions of the Fachverband Messen und Ausstellungen e. V. (Special Association for Fairs and Exhibitions). As far as they differ from the Special Terms and Conditions for Exhibiting the Special Terms and Conditions shall be applicable.
- Veranstalter-Wirtschaftlicher Träger/ *Organisers - Economic Institution Messe Offenburg-Ortenau GmbH***

Postfach 2110, 77611 Offenburg
Telefon: +49 (0)781 9226-0, Telefax: +49 (0)781 9226-277
email: info@messe-offenburg.de
Internet: www.messe-offenburg.de
- Zweck der Veranstaltung / *Purpose of the Exhibition***

Die Internationale Demo-Show für Forsttechnik und Erneuerbare Energien hat zum Ziel durch Erfahrungsaustausch, Wissens-transfer und Produktpräsentationen die Anwendungsmöglichkeiten der genannten Schwerpunkte darzustellen.
The international demo show for forest technology and renewable energy reflects the market and is a platform for product presentations and the exchange of experience.
- Dauer der Ausstellung-Öffnungszeiten / *Duration of the Exhibition-Opening Hours***

Die Messe FORST live ist von Freitag, den 31. März 2023 bis Sonntag, den 02. April 2023 jeweils von 9.00 bis 17.30 Uhr geöffnet. Änderungen sind vorbehalten und werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
The exhibition FORST live will be taking place from Friday, 31st of March to Sunday, 2nd of April 2023. The exhibition will be continuously open from 9.00 am to 5.30 pm. The opening hours are subject to change, any changes will be announced in due course.
- Anmeldung-Zulassung -Anmeldeschluss / *Registration - Admission - Closing Date***

Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter. Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragungen in den Anmeldeformularen sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Anmeldeunterlagen sind bis spätestens 28. Februar 2023 einzureichen.
Registration is to be made in single copy to the organiser. The exhibitor agrees to changes of form, size and site of the booth. Special wishes as to site as condition for participation cannot be recognized. The same applies to applications under reserve. The entries in the application forms must be made properly and clearly. Any consequences of an application not properly made shall be borne by the exhibitor. Admission can be granted to any German and foreign manufacturers as well as firms authorized by a manufacturer to exhibit their products. All exhibits must be specified in detail in the application. No articles other than those specified and admitted may be exhibited. The decision as to admission is taken by the exhibition management. There is no legal claim to admission. Registrations have to be submitted by 28th February 2023 at the latest.
- Gemeinschaftsaussteller / *Joint Exhibitor***

Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller / Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich benannt werden. Die Gebühr pro Mitaussteller beträgt 300,00 EUR netto zuzüglich des Kommunikationspaketes in Höhe von 150,00 EUR netto. *Names of all exhibitors sharing a booth must be submitted to the exhibition management in writing. The fee per co-exhibitor is 300, 00 EUR net plus the communications package at the rate of 150,00 EUR net.*
- Zahlungsbedingungen / *Payment Terms***

Frühbucheranmeldungen bis 30. September 2022
Die Rechnungen sind gemäß der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die termingerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsberechtigung, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Falle eine Rücktrittsgebühr zu entrichten. Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Kommunikationspaketes zum Preis von 150,00 EUR netto. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden. Im Kommunikationspaket enthalten ist das Werbemittelbasispaket (25 Einladungskarten, 25 Ermäßigungskarten, 25 Besucher-Flyer, 2 Plakate, 100 Siegelmarken - Mehrlieferungen erfolgen kostenlos nach Absprache), der Eintrag im alphabetischen Verzeichnis des Messekataloges (print) im Onlineverzeichnis inklusive Verlinkung zur Firmenwebseite sowie Ausstellerausweise.
Registration for early booking by 30th September 2022 at the latest The invoiced amounts are to be settled in accordance with the invoices. Due payment of the booth space rent is a pre-condition for occupying the space. In the event of continuing default in payment following two written reminders, then the exhibition management is entitled to rescind the contract. In such a case the exhibitor shall be obliged to pay a cancellation fee. The exhibitor agrees to accept the communication package at the price of 150 EUR (without TAX). If partial services are used, no price reduction can be granted. The communication package contains the promotional basic package (25 invitation cards, 25 discount cards, 25 visitorflyers, 2 posters, 100 sealed stamps- more deliveries are free of charge upon agreement), the entry in the alphabetical list of the catalog (print) and in the online directory (including the link to the company website) and exhibitor passes.*
- Aufbau, Gestaltung und Ausstattung / *Erection, Design and Equipment***

Aufbau von Dienstag, den 28. März bis Donnerstag, den 30. März 2023 jeweils von 08.00 bis 18.00 Uhr. Das Messegelände muss außerhalb dieser Zeiten verlassen werden. Der Standaufbau muss endgültig am Freitag, 31. März 2023 um 9.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. US mit dem Standaufbau am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interesse, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
Den Einfahrtsregelungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH sind Folge zu leisten.
Je nach Planung der Ausstellungsstände müssen die Maße der Halleingangstüren beachtet werden. Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungsstände sind die Aussteller an die Genehmigung der Ausstellungsleitung und deren Anweisung gebunden. Zeichnungen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Auflagen bzgl. der Standgestaltung bleiben vorbehalten.
Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.
Special-Erection March 28th until March 30th 2023, 8.00 am-6.00 p.m. The exhibition grounds must be left beyond these times. The erection of the booth must be fully completed by March 31st 2023 at 9.00 a.m. By then the booth must be cleaned and all packaging material must be removed. If the erection of the booth has not been started during the day before the opening till 12 a. m., the organiser may dispose otherwise of the space. However, the exhibitor who has booked the stand is liable for the full amount invoiced. Should no interested party be found on account of the short time available then the original exhibitor will also be liable for the costs of decoration the empty space. The entrance regulations are to be obeyed. Depending on the planning of the exhibition booths, the height of the entrance doors to the hall must be taken into consideration. The installation and fire protection equipment must always be accessible. All materials used must be virtually unflammable. The exhibitor is liable for all injuries and consequences thereof which result from damage to floors, walls, pipes and cables.
- Abbau/ *Disassembly***

Abbau Sonntag, den 02. April 2023 ab 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr (kein vorzeitiger Abbau möglich!) und am Montag, den 03. April 2023 von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Das Messegelände muss außerhalb dieser Zeiten verlassen werden. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig. Alle der Messe Offenburg-Ortenau GmbH gehörenden Bauteile wie Rück- und Seitenwände der Stände, Schilder, Werbematerialien, Elektromaterialien u.ä. dürfen nicht abgebaut werden. Stände oder einzelne Exponate, die nach den Abbauzeiten noch auf der Standfläche stehen, werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers seitens des Veranstalters oder einer beauftragten Vertragsfirma entfernt und zwischengelagert.
Der Abbau muss spätestens am Montag, den 19. April 2021 um 18.00 Uhr abgeschlossen sein.
Disassembly 2nd of April 2023 5.30 pm - 8.00 pm (no untimely dismantling possible!) and 3rd of April 2023, 8.00 am - 6.00 pm.
The exhibition grounds must be left beyond these times. No stand may be cleared completely or partially before termination of the exhibitions. Otherwise a contractual penalty is due in the amount of half of the gross stand rent. All components belonging to Messe Offenburg-Ortenau GmbH such as rear and side walls of the booths, signs, billboards, electric materials and so on may not be dismantled. Remaining booths or individual exhibits will be removed and stored at the expense and risk of the exhibitor by the organizer or an appointed contractor. Booth and places must be vacated by Monday, 3rd of April 2023, 6. 00 pm at the latest.
- Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes / *Restoration of the exhibition space***

Alle entstandenen Kosten für die Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere von Anlagen von Fundamenten, Erdaustrub und Wegberührung sowie Grünflächen, hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch bei Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden. Any costs arising from the restoration of the exhibition space to its original condition, in particular in the case of foundations, earth work and paths as well as lawns, have to be borne by the exhibitor. This also applies to the damages caused within the exhibition grounds during erection and disassembly.
- Verrechnung von Strom- und Wasserverbrauch in den Ständen / *Charging of electricity or water consumption within the booth***

Der Strom- und Wasserverbrauch innerhalb der Stände geht zu Lasten des Ausstellers. Für Strom- und Wasserverbrauch ist je eine Pauschale zzgl. USt. zu entrichten.
The consumption of electricity and water within the booth will be charged to the exhibitors. For electricity and water costs a minimum lump sum plus value-added tax is charged in each case.

- Unfallverhütung / *Prevention of accidents***

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenössenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für ausgestellte Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht nicht unterliegen, ist der Nachweis der Vorschriftenmäßigkeit durch die Vorlage eines Gutachtens einer technischen Prüfstelle für Kfz-Verkehr zu erbringen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.
The exhibitor is obliged to equip his exhibited machines, devices, instruments etc. with safety devices corresponding to the regulations on the prevention of accidents by the trade cooperative associations. For exhibited vehicles, which are not subject to registration, proof must be furnished that they correspond to the regulations by submitting an expert opinion from technical inspection office for motor vehicles. The exhibitor shall be liable for any injury to persons or damage to property due to the operation of exhibited machinery, devices, apparatus etc.
- Feuerschutz und Rauchverbot / *Fire prevention and prohibition of smoking***

Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefährlosigkeit ist das Entfernen von Feuerlöschgeräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerspezifischen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im bzw. um den Ausstellungsstand herum weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. In den Veranstaltungsräumlichkeiten ist Rauchverbot
Fire extinguishers may be put into operation only in case of danger. In the absence of danger fire extinguishers and fire-fighting equipment must not be removed. Fire extinguishers and information signs must neither be blocked nor covered up; emergency exits must not be blocked by either exhibition booths or exhibits. The operation of electrical heating devices, gas fire places or any other open fire places etc. is subject to special written approval by the exhibition management. It is permitted only under observance of the regulations of the fire police. Inflammable materials of any kind must neither be stored nor kept in the exhibition booth. Keeping packaging material of any kind written or behind the booths is not permitted by the fire police. Smoking is prohibited in all exhibition areas.
- Bewachung und Reinigung / *Guarding and Clearing***

Die allgemeine Bewachung und Reinigung des Geländes wird von der Ausstellungsleitung veranlasst. Die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu organisieren.
The general guarding and clearing of the exhibition area is arranged by the exhibition management. The security, cleaning and maintenance of the exhibition booth has to be organized by the exhibitor.
- Video-Überwachung / *Video surveillance***

Das Gelände der Messe Offenburg wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke der Messe Offenburg erhoben.
Same areas of the Messe Offenburg are under video surveillance. The video data are collected only for internal purposes of the Messe Offenburg.
- Versicherung / *Insurance***

Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und -güter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.
We urgently recommend the conclusion of an insurance policy against fire, burglary, theft, water, including the transport to and from the exhibition. The exhibition management has a liability insurance; however, this insurance does not cover the exhibition booths and exhibits. Force majeure excludes liability.
- Parkplätze und Fahrzeugverkehr / *Car park and Wheeled Traffic***

Innerhalb des Ausstellungsgeländes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Plätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Für den gesamten FahVerkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die An- und Abfuhr von Versorgungsgütern hat vor oder nach dem jeweiligen Veranstaltungstag zu erfolgen.
Within the exhibition grounds parking is permitted only in the exhibitors' car specified by the exhibition management. Any vehicles parked elsewhere will be removed by the exhibition management at the expense of the exhibitor. Sleeping in caravans within the exhibition grounds is not permitted. All traffic within the exhibition ground is subject to the German Road Traffic Regulations. The maximum speed allowed is 10 km/hour. Du ring the opening time of FORSnive the transport of supply goods is forbidden.
- Bestellscheine - Technische Unterlagen / *Order Forms-Technical Documents***

Mit der endgültigen Standzusage sowie der Standmietenverrechnung erhält der Aussteller die Technischen Unterlagen (Bestellscheine für Serviceleistungen und Ausstellungstechnik) zugeschickt. Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung und des Vertrags.
Enclosed with the final confirmation of the booth and the invoice for the booth rent the exhibitor will receive the „Technical Documents“ and order forms for services and technical assistance for the booth. The „Technical Documents“ are part of the registration and the contract.
- Katalog- und Internetbeitrag / *Catalogue and Internet Entry***

Alle Ausstellerrdaten werden obligatorisch im Katalog und Internet veröffentlicht. Print- und Internetbeitrag werden entsprechend der vom Aussteller überlassenen Daten vorgenommen. Der Print- und Internetbeitrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis ist im Kommunikationspaket inkludiert. Aus technischen Gründen behalten wir uns eine eingeschränkte Nutzung der Produkte und des Branchenverzeichnisses in der Ausstellerausweise vor.
An entry in the catalogue and internet is obligatory for all exhibitors. Print and internet entry include the contact dates. The compulsory communications package includes the print and internet entry in the alphabetical exhibitors list. For technical reasons we reserve a limited use of he exhibits and the classified directory in the catalogue.
- Abfall- und Müllentsorgung / *Waste and rubbish disposal***

Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von Ihnen produzierten Abfall, welcher beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung entsteht, selbst zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall in getrennten Fraktionen gesammelt und abgeführt wird. Die Entsorgungskosten sind in der Standmiete bis zu insgesamt 0,2 cbm inkludiert. Davon ausgeschlossen sind Entsorgungen von Holz, diese sind separat in der Service Mappe geregelt. Wichtig: Verpackungsmaterial ist kein Abfall und muss durch den Aussteller gesammelt und mitgenommen werden.
Exhibitors are asked to remove all waste and rubbish they may produce during the whole fair, including setting up and disassembly. Waste has to be sorted into its main categories and put into appropriate containers. The waste removal fee (waste and rubbish disposal) is included in the booth rental fee up to 0,2 cubic metres for the whole fair. Disposals of wood are excluded from these regulation, please refer to the technical service map. Important: surplus packaging is not considered as waste or rubbish! Exhibitors are asked to collect it and remove it after the show.
- Mündliche Vereinbarungen / *Oral Agreements***

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt werden.
Any arrangements, individual authorisations and special regulations shall be legally valid only following written confirmation by the exhibition management.
- Bundesdatenschutzgesetz / *German Data Protection Law***

Nach den §§ 28 und 30a des Gesetzes informieren wir Sie, dass wir Daten Ihrer Firma, die aus unseren Geschäftsbeziehungen stammen soweit geschäftlich notwendig und im Rahmen des Gesetzes zulässig im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung erfassen. *According to §§ 28 and 30a of the law, we would inform you that we store data concerning your company and ensuing from our business relationship in as far as this information is necessary for business and acceptable within the context of the law in the course of our electronic data processing.*
- Marken- und Produktpiraterie / *Trademark Piracy and Counterfeiting***

Die Messe Offenburg-Ortenau GmbH unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht. *The Messe Offenburg-Ortenau GmbH supports the holders of industrial property rights concerning patents, trademarks, and designs. Each exhibitor has to observe the privileged industrial property rights of the other exhibitors. Any exhibitor who has demonstrably infringed one of these industrial property rights shall undertake to remove the products concerned from his stand. If an exhibitor has been enjoined by a court order exhibiting or offering certain products, and if this exhibitor refuses to remove the products concerned from is stand, the trade fair managers have the right to exclude the exhibitor from the current trade fair and from future trade fairs. In that case, the rent of the exhibition stand shall not be reimbursed.*
- Abschließende Bestimmung / *Concluding provision***

Sollte sich eine Bestimmung der „Besonderen Messe- und Ausstellungsbestimmungen“ der FORST live ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
If a provision of the Special Terms and Conditions for exhibiting at FORST live should prove to be partially or wholly invalid, the validity of the remaining provisions shall not be affected as a result. The invalid provision is to be replaced by one which comes as close as possible to fulfilling the aim which was originally intended.
- Gerichtsstand / *Place of Fulfillment and Jurisdiction***

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Offenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
For both parties place of fulfillment and jurisdiction shall be Offenburg. The law of the Federal Republic of Germany shall apply. (The German text is binding).

Allgemeine Teilnahmebedingungen der FORST live 2023

- 1.) **Anmeldung**
 - 1.1 Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der Messe Offenburg-Ortenau (nachfolgend Veranstalter genannt) verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.
 - 1.2 Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.
 - 1.3 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe/Ausstellung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.
- 2.) **Bestätigung der Anmeldung**
 - 2.1 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken.
 - 2.2 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Eingangsbestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.
- 3.) **Abstimmung der Platzierung**
 - 3.1 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.
 - 3.2 Soweit in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ kein abweichendes Verfahren festgelegt ist, erhält der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst einen Platzierungsvorschlag (Plan mit eingezeichnete Standfläche) zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.
 - 3.3 Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht einverstanden kann er innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Veranstalter widersprechen. In diesem Fall versucht der Veranstalter gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.
- 4.) **Zulassung zur Veranstaltung**
 - 4.1 Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet der Veranstalter durch „Zulassung“ des Ausstellers.
 - 4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Abstimmung der Platzierung und nach Ablauf der siebentägigen Widerspruchsfrist. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung zustande. Erfolgt die Zulassung erst 14 Tage vor der Veranstaltung, so reduziert sich die Widerspruchsfrist auf 2 Tage.
 - 4.3 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmittelteilung des Veranstalters.
 - 4.4 Hat der Veranstalter vor der Zulassung dem Aussteller keinen Platzierungsvorschlag angeboten und wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ der Standfläche (z.B. Reihenzustand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Standfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.
 - 4.5 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.4 eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenzustand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.
 - 4.6 Die Zulassung zur Messe/ Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht der Ausstellungsnummernliste bzw. dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.
 - 4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
 - 4.8 Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Messe/ Ausstellung ausgeschlossen werden.
- 5.) **Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller**
 - 5.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.
 - 5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer besonderen Gebühr.
 - 5.3 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- 6.) **Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**
 - 6.1 Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der „Ausstelleranmeldung“ zu entnehmen.
 - 6.2 Soweit in den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist erhält der Aussteller mit oder unmittelbar nach der Zulassung eine Rechnung.
 - 6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.
 - 6.4 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.
- 7.) **Wechsel des Veranstaltungsformats, Rücktritt, Widerruf der Zulassung**
 - 7.1 Messen/Ausstellungen, die als hybride Veranstaltung konzipiert werden, können im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Ziffer 8. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:
 - Analoge Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „analoge Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände.
 - Digitale Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „digitale Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen Ausstellern und Besuchern eine virtuelle Teilnahme online von Zuhause, vom Arbeitsplatz und von unterwegs.
 - Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander stattfinden. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe/Ausstellung analog und/oder digital besucht.

- Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstelleranmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.
- 7.2 Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Ausfall oder wegen technischer Störungen der Veranstaltung im digitalen Raum verzichtet der Aussteller mit Abschluss des Ausstellervertrags.
- 7.3 Soweit in den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist, hat der Aussteller abgesehen von den zwingenden gesetzlichen Rücktrittsrechten nach erteilter Zulassung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:
 - Bis zu 8 Wochen vor der Veranstaltung: keine Stornogebühr
 - Weniger als 8 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Entgelt
- Stornoquoten von bei Dienstleistern gebuchten Leistungen sind der entsprechenden Servicemappe zu entnehmen.
- 7.4 Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch an den Veranstalter innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.
- 7.5 Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 7.3 er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom Vertrag, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter um den Eindruck einer Standfläche zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestattet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
- 7.6 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,
 - im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
 - wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
 - die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
 - gegen sicherheitstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- 8.) **Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen**
 - 8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigenweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in (Textform/Schriftform) zu erklären.
 - 8.2 Der Veranstalter ist im Fall von „Höherer Gewalt“ zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen den Veranstalter zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Schadenersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 9.) **Haftung, Freistellung, Verjährung**
 - 9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietauflassene neuentwertete Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwerterersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.
 - 9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
 - 9.3 Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadenersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen von vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn die beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
 - 9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungs- und Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.
 - 9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.
 - 9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusslag der Veranstaltung fällt.
 - 9.7 Soweit die Haftung der Messe Offenburg-Ortenau beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.) **Abtretung, Aufrechnung**
 - 10.1 Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.
 - 10.2 Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein

Allgemeine Teilnahmebedingungen der FORST live 2023

Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11.) Genehmigungen, Rechte

11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.) Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mittelbar werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der Veranstaltung für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

13.) Standgestaltung, Exponate, Standbau

13.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

13.2 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen sich in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers befinden und alle für das Produkt gesetzlich vorgeschrieben Zulassungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen besitzen. Insbesondere die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind zu beachten. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen dem Veranstalter einzureichen.

13.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und den darauf beruhenden „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ entsprechen. Der Aussteller erhält die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ auf Anforderung zugesandt, wenn sie den Teilnahmebedingungen nicht bereits beigefügt waren. Die Unterlage steht zudem unter www.messe-offenburg.de als Download zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Standgestaltung selber verantwortlich. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgeräten verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebauunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch den Veranstalter erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen sind dem Veranstalter auf Anforderung bekannt zu geben.

13.4 Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehrbarkeit behindert werden. Als Minimalanforderung an die Standgestaltung ist eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Die Rückwände des Messestandes müssen neutral und ohne Werbung gestaltet sein. Vorhandene Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen und vergleichbare technische Einrichtungen in den Hallen können Bestandteile von zugeteilten Standflächen sein. Ihre Beseitigung ist ausgeschlossen. Einwendungen hiergegen können nicht erhoben werden.

13.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

13.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken (>100 Kg Flächenlast/qm), für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

13.7 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschreibung deutlich sichtbar gemacht werden.

13.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

13.9 Nach Beendigung der Messe/Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller zu ersetzen.

13.10 Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden

14.) Standversorgung

14.1 Anträge des Ausstellers für Strom, Wasser, Telekommunikation usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordrucken termingerecht eingehen. Für eine ausreichende allgemeine Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen auf seine Kosten und Rechnung ab dem beim Veranstalter bestellten Übergabepunkt anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.

14.2 Bis zum beim Veranstalter bestellten Installations-Übergabepunkt darf keine vom Aussteller bestellte Firma tätig werden.

15.) Bewachung

15.1 Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgerät, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert abzuschließen.

16.) Werbung

16.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

16.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmproduzierend ist.

16.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Veranstalters. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

16.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

17.) Direktverkauf

17.1 Der Direktverkauf ist nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen gestattet.

Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

17.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

18.) Ausstellerausweise

18.1 Regelungen zu Ausstellerausweisen sind in der Servicemappe des Messeprojekts enthalten.

18.2 Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich der Veranstalter vor.

19.) Reinigung, Umweltschutz

19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

19.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

19.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

19.4 Verpackungsmaterial ist vom Aussteller selbst zu entsorgen.

20.) Videoüberwachung, Fotografieren, Marken- und Produktpiraterie

20.1 Das Messegelände wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke des Veranstalters erhoben. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Geländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

20.2 Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsbesuchenden in den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

20.3 Für Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt stehen dem Aussteller die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen zur Verfügung. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

20.4 Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. **Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrHG) veröffentlicht werden.**

20.5 Der Veranstalter unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

21.) Hausrecht, Zuwiderhandlungen

21.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.2 Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

22.) Nebenabreden, Salvatorische Klausel

22.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau unklar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungünstige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Veranstalter diese in Schriftform ausdrücklich akzeptiert.

23.) Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

23.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

23.2 Erfüllungsort ist Offenburg. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.



Offenburg, März 2022
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführerin: Sandra Kircher
Amtsgericht Freiburg HRB 472277